Anlage 3b
zur Vorlage 89/2009

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Umwelt

Bad Salzuflen
…ich fühl' mich wohl.

Bebauungsplan Nr. 0618 B „Kaninchenbusch"

Ortsteile Schötmar und Holzhausen

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Teil II: Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fassung vom 07.04.2009

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	**EINLEITUNG**	**3**
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans	3
1.1.1	*Angaben zum Standort/ Aktuelle Nutzung*	*3*
1.1.2	*Beschreibung des Planvorhabens*	*4*
1.1.3	*Umweltschutzziele aus Fachplanungen*	*5*
2	**BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**	**6**
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	6
2.1.1	*Schutzgut Mensch*	*6*
2.1.2	*Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt*	*7*
2.1.3	*Schutzgut Boden*	*7*
2.1.4	*Schutzgut Wasser*	*8*
2.1.5	*Schutzgüter Klima / Luft*	*9*
2.1.6	*Schutzgut Landschaft*	*9*
2.1.7	*Kultur- und sonstige Sachgüter*	*10*
2.1.8	*Wechselwirkungen*	*10*
2.1.9	*Zusammenfassung der umwelterheblichen Auswirkungen*	*11*
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen	11
2.3.1	*Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen*	*12*
2.3.2	*Schutzgut Mensch*	*12*
2.3.3	*Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt*	*12*
2.3.4	*Schutzgüter Boden und Wasser*	*12*
2.3.5	*Schutzgüter Klima / Luft*	*13*
2.3.6	*Schutzgut Landschaft*	*13*
2.3.7	*Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*	*13*
2.3.8	*Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft*	*13*
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
3	**ZUSÄTZLICHE ANGABEN**	**14**
3.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	14
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	14
3.3	Zusammenfassung	15

1 Einleitung

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches ist ab Juli 2004 die Umweltprüfung für Planungsvorhaben nach § 2(4) BauGB verbindlich vorgeschrieben. In grundsätzlicher Abkehr vom bisher geltenden Planungsrecht ist jetzt bis auf wenige Ausnahmen für alle Bauleitpläne, d.h. für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen.
Weiterhin sind aufgrund von § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
Im Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes werden daher die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte zu den Auswirkungen der Planung auf die in den Fachgesetzen vorgegebenen und zu untersuchenden Schutzgüter ermittelt, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Die Ergebnisse münden in den vorliegenden Umweltbericht als Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Angaben zum Standort/ Aktuelle Nutzung

Das ca. 5,6 ha große Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Stadt Bad Salzuflen in den Ortsteilen Holzhausen und Schötmar zwischen der L 712n (Ostwestfalenstraße) und der Heerserheiderstraße, direkt westlich der B 239. Der Untersuchungsraum ist im derzeitigen Zustand anthropogen beeinflusst. Das Plangebiet umfasst im westlichen Bereich eine Teilfläche , die mit den Messehallen 10 und 11 des Messezentrums Bad Salzuflen bebaut ist. Östlich schließen sich Ackerflächen an, die aktuell vom Messezentrum Bad Salzuflen als Parkplätze genutzt werden. Sie werden geteilt durch ein ca. 12.800 m² großes privates Wohngrundstück (Kaninchenbusch), das parkartig mit großen Bäumen bestanden ist.

1.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Im Sinne einer zukunftsorientierten Stadtplanung ist es Ziel der Stadt, die einzigen Freiflächen im Nahbereich des Messestandortes, südlich der Ostwestfalenstraße dauerhaft als Erweiterungsflächen zu sichern. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Lagegunst der Flächen im Bereich B 239 und L 712n zu sehen. Durch die Festsetzung von Sondergebietsflächen für die Messe über das gesamte Plangebiet soll die kurzfristige Möglichkeit zur Realisierung dringend benötigter Stellplatzflächen und die mittel- bis langfristige Option zur Errichtung neuer Messehallen geschaffen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der maximalen Firsthöhe ausreichend beschrieben.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde mit der in der Baunutzungsverordnung für Sondergebiete angegebenen Obergrenze von 0,8 festgesetzt.

1.1.3 Umweltschutzziele aus Fachplanungen

Fachgesetze:

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind neben den sich unmittelbar aus dem Baugesetzbuch ergebenden Umweltschutzzielen insbesondere folgende, in der nachstehenden Tabelle genannten, fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Schutzgut	**fachgesetzliche Vorgaben**
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm DIN 18005 (Schallschutz)
Tiere, Pflanzen und Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NRW
Boden	Bundesbodenschutzgesetz
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz
Klima	Landschaftsgesetz NRW
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz

Fachplanungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004) stellt im westlichen Teil einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar, der östliche Teil ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den gesamten Planbereich Sonderbaufläche „Messe“ dar. Der Bebauungsplan entwickelt sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.
Der Landschaftsplan Nr. 3, Bad Salzuflen, setzt für den gesamten Bereich keine Schutzgebiete fest.

Der Stadtentwicklungsplan - Teilplan Klima von 1993 ist von der Stadt Bad Salzuflen in Auftrag gegeben worden, um konkrete Planungshinweise bei der Stadtplanung und Stadtentwicklung zu erhalten. Die Einbeziehung und Beachtung des Planungsfaktors Klima innerhalb der Stadtplanung hat insbesondere für die Stadt Bad Salzuflen als Kurort einen großen Stellenwert.

Quellenschutzgebietsverordnung:
Für den Planbereich findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286-292) Anwendung, wonach hier die Zone QSG III b festgelegt wurde.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf deren Berücksichtigung im Zuge der Planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustands dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen), auf die Erholungsfunktion (Landschaft) sowie auf wirtschaftliche Funktionen im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Das Plangebiet umfasst im westlichen Bereich zwei Hallen des Messezentrums Bad Salzuflen, östlich Ackerflächen, die aktuell vom Messezentrum Bad Salzuflen als Parkplätze genutzt werden sowie ein baumbestandenes Grundstück. Wohnbauflächen sind im Umfeld, das durch zwei Gewerbegebiete sowie zwei Hauptverkehrsstraßen (B 239 und L 712n) geprägt ist, nicht vorhanden. Lärmemissionen gehen von den Gewerbeflächen und vom Straßenverkehr aus, so dass eine Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch gegeben ist.

Eine landschaftsbezogene Erholung ergibt sich aus der Möglichkeit Natur zu erleben. Maßgebend hierfür ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Neben der Attraktivität des Landschaftsraumes ist die erholungsrelevante Infrastruktur und die Erreichbarkeit ausschlaggebend für die Nutzbarkeit einer Landschaft zur Erholung. Das Plangebiet bietet hinsichtlich der Naherholungsfunktion keine besondere Infrastruktur oder Attraktivität. Das baumbestandene Grundstück ist in Privatbesitz und nicht öffentlich zugänglich. Dem Menschen wird durch Überplanung dieses Bereiches kein wohnungsnaher erholungsrelevanter Freiraum genommen. Die Überbauung der Flächen wird jedoch zu einem Verlust der derzeitigen Struktur und Charakteristik des Raumes führen. Ferner gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren.

<u>Bewertung:</u>
Der Mensch erfährt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nur geringe zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Erheblichkeit ist als gering zu bewerten.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet umfasst Messehallen, Ackerflächen (aktuell Parkplätze) und ein mit Bäumen bestandenes Flurstück. Es existieren im Umfeld Gewerbeflächen ohne nennenswerte Grünstrukturen sowie stark frequentierte Hauptverkehrsstraßen. Aufgrund der starken anthropogenen Beeinflussungen ist davon auszugehen, dass außer auf dem baumbestandenen Grundstück in diesen Bereichen keine große Artenvielfalt zu erwarten ist.
Faunistische Kartierungen liegen zum Plangebiet nicht vor.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Das Gleiche trifft für Belange des Artenschutzes zu, der hier ebenfalls nicht erkennbar betroffen ist.

Bei der vorliegenden Planung werden intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht, deren Bedeutung für das Schutzgut als nachrangig eingestuft wird.

Durch die Schaffung von Sonderbauflächen für die Messe geht ein Großteil des alten Baumbestandes verloren. Durch geplante Bepflanzungen und der Festsetzung von Grünflächen in diesem Bereich kann der Lebensraum für Tiere und Pflanzen nur in deutlich verringertem Maße erhalten werden.

<u>Bewertung:</u>
Das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt wird für den Bereich des baumbestandenen Grundstücks durch die Überplanung durch den Verlust von Pflanzenbestände, die Verdrängung von Tierarten und den Entzug bzw. die Zerstörung von Tierlebensräumen stark negativ beeinflusst. Auswirkungen auf das Schutzgut sind Flächenverlust und Zerstörung von Lebensräumen durch Versiegelung.

2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Das Plangebiet umfasst Messehallen, Ackerflächen und ein baumbestandenes Grundstück.

In der Bodenkarte 1 : 50.000 liegt das Plangebiet vollständig in der Kartierungseinheit S31 mit dem vorrangigen Bodentyp „Pseudogley und Braunerde-Pseudogley“. Nach der Korngrößenzusammensetzung (Bodenart) sind dieses schluffige Lehmböden mit mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer bis hoher nutzbarer Wasserkapazität. Die Wasserdurchlässigkeit wird als gering bis mittel eingestuft, wobei die Stärke der Schluffschichten den Ausschlag gibt. Es ist i. A. mit geringer Staunässe zu rechnen. Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Böden ausgewiesen.

Eine Vorbelastung des Schutzgutes Boden besteht in der vorhandenen Überbauung und Versiegelung im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes sowie der derzeit als Parkplätze genutzten ehemaligen Ackerflächen die bislang unbelastet waren. Vorbelastungen des Bodenpotenzials in Form von Altablagerungen bzw. Altstandorten sind nicht vorhanden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen durch den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie von bodenökologischen Funktionen wie beispielsweise Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation im Bereich von zukünftiger Bebauung und Versiegelung. Der hohe Versiegelungsgrad und die Umgestaltung führen zu nicht kompensierbaren Auswirkungen.

Bewertung:
Es wird zu einer starken Versiegelung von Grund und Boden kommen. Das Schutzgut Boden wird durch die Planung stark negativ beeinflusst.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs.5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Gewässer sind ein Bestandteil des Naturhaushaltes. Sie dienen als Lebensraum und zur Versorgung der Fauna und Flora sowie des Menschen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Heilquellenschutzgebietszone QSG III b des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“. Die Bestimmungen der Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen vom 16.07.1974 sind zu beachten.
Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Je nach Mächtigkeit der vorhandenen Schluffschichten ist damit zu rechnen, dass bereichsweise die Durchlässigkeitsbeiwerte der Böden unter 1×10^{-6} m/s liegen. Damit kann eine dezentrale Versickerung der Niederschläge auf einzelnen Baugrundstücken nicht verlangt werden.

Die Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt durch die städtische Kanalisation.

Wie beim Schutzgut Boden entstehen Auswirkungen auch für das Schutzgut Wasser vor allem durch die Versiegelung der Flächen und die damit verbundenen dauerhafte Unterbindung der natürlichen Versickerung der Niederschläge.

Bewertung:
Das Schutzgut Grundwasser wird durch die zu erwartende überwiegende Versiegelung des Bodens negativ beeinflusst.

2.1.5 Schutzgüter Klima / Luft

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.
Der Stadtentwicklungsplan, Teilplan Klima der Stadt Bad Salzuflen von 1993 weist für das gesamte Plangebiet bereits ein Gewerbeklima mit allgemein einer sehr starken Veränderung der natürlichen Klimaverhältnisse durch den hohen Versiegelungsgrad im Umfeld aus.

Für den Raum Bad Salzuflen ist die Hauptwindrichtung Südwest-West. Eine Beeinflussung des Stadtklimas von Bad Salzuflen und damit einhergehend eine Belastung des Kurortes ist durch die geplante Überbauung von Ackerflächen und einem baumbestandenen Grundstück dadurch nicht gegeben.

Im Bereich des baumbestandenen Grundstückes kann lokal bei windschwachen Strahlungswetterlagen eine Kaltluftmasse entstehen. Aufgrund des ebenen Geländes und der Größe trägt diese Fläche jedoch nicht zu einer Frischluftversorgung bei. Die Reduktion dieses Kaltluftentstehungsgebietes hat auf das Stadtklima keinen spürbaren Einfluss.

Speziell kann es zur Ausbildung einer eigenständigen Wärmeinsel und einem geringen Einfluss angrenzender Klimatope kommen.

Durch die Überbauung des baumbestandenen Grundstückes fallen die Verdunstung der Bäume sowie die Filterwirkung der Blätter (Schadstoffbindung), die z. Zt. zu einer Verbesserung der Luft vor Ort führen, weg.

Bewertung:
Trotz der zu erwartenden Versiegelung des Bodens wird das Schutzgut Klima/ Luft durch die Planung nur gering beeinflusst.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Begriff Landschaftsbild umfasst die für den Menschen wahrnehmbaren Eigenschaften von Natur und Landschaft, also Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das „Bild einer Landschaft“ entsteht beim Betrachter insbesondere durch deren Relief, Vegetation und Nutzungsstruktur.

Das Plangebiet befindet sich im Kreuzungspunkt zweier Hauptverkehrsstraßen zwischen zwei vollständig bebauten Gewerbegebieten und ist gekennzeichnet durch vorhandene Messehallen, Ackerflächen und ein baumbestandenes Grundstück. Einzig dieses Grundstück beeinflusst das Landschaftsbild positiv.

Durch die Überplanung der gesamten Fläche als Sondergebiet Messe wird ein Großteil des vorhandenen alten Baumbestandes bei Realisierung des Baus von Messehallen vernichtet werden. Die Baukörper führen zu einem Verlust an wahrnehmbarer Naturnähe und Eigenart des Landschaftsraumes.
Trotz der Festsetzung eines Sondergebietes Messe kann ein Teil des Baumbestandes an der Heerserheiderstraße gesichert werden.

Bewertung:
Das Schutzgut Landschaft wird negativ beeinflusst.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Kulturhistorische bedeutsame Bereiche (Bodendenkmäler) und Einzelobjekte sind im Untersuchungsraum und im näheren Umfeld nach bisherigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sonstige Sachgüter, wie beispielsweise Lagerstätten mit einem überörtlich bedeutsamen, abbauwürdigem Vorkommen sind nicht vorhanden bzw. werden von der Planung nicht berührt. Im Plangebiet verlaufen jedoch zwei Erdgashochdruckleitungen, die im Planentwurf mit ihren Schutzansprüchen berücksichtigt werden.

Die Ausdehnung der bebauten Bereiche durch Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie der Bau von Verkehrswegen haben zur Umgestaltung der Kulturlandschaft geführt. Da im Untersuchungsraum keine kulturhistorisch wertvollen Bereiche abgegrenzt werden können, wird die Bedeutung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter insgesamt nachrangig eingestuft.

Bewertung:
Die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinflusst.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Als Ausgangsbasis der Entwicklung einer Landschaft bestehen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und allen übrigen Schutzgütern. Durch die Versiegelung des Bodens wird die Versickerung der Niederschläge behindert, Vegetation und Lebensräume zerstört. Der Schutz des Grundwasserreservoirs ergibt sich aus der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens. Durch den Verlust der natürlichen Ertragsfunktion des Bodens, der Veränderungen des Landschaftsbildes und dem Verlust an Vegetation bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Landschaft und Vegetation.

2.1.9 Zusammenfassung der umwelterheblichen Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0618 B und die dadurch ermöglichten bzw. verursachten Maßnahmen baulicher und sonstiger Art beeinträchtigen Potenziale der Schutzgüter in unterschiedlicher Intensität.

Besonders die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Tiere und Pflanzen sowie Klima/Luft und Landschaftsbild werden durch die zu erwartenden Eingriffe mittelmäßig bis stark negativ beeinflusst.

Bei Durchführung der Planung wird dem Bereich durch Versiegelung viel Naturraum entzogen. Besonders der Verlust an alten Bäumen ist beträchtlich. Nur entlang der Heerserheiderstraße können Einzelbäume als zu erhalten geschützt werden. Die Entwicklungsprognose ist hier für die Umwelt negativ zu sehen.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ist positiv zu sehen. Das mit Bäumen bestandene Grundstück sowie die Ackerflächen bleiben erhalten und wirken sich positiv besonders auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Grundwasser aus.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 21 Abs. 1 BNatschG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch planerische Konzeptionen zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wert-

verluste durch Aufwertung von Teilflächen innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

2.3.2 Schutzgut Mensch

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen städtebauliche Belange geregelt und sichergestellt werden. Da im Plangebiet und im Umfeld von der Planung keine Wohnbauflächen betroffen sind, braucht auf den Konflikt Wohnen/ Messenutzung nicht eingegangen zu werden.
Lärmemissionen gehen von den umgebenden Gewerbeflächen, vom Messebetrieb und vom Straßenverkehr auch weiterhin aus.

2.3.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die intensive Ackernutzung in Teilen des Plangebietes (heute Parkplatznutzung) sowie das Umfeld, das durch gewerbliche- und Messenutzung gekennzeichnet ist, schließen einen hochwertigen Lebensraum für Tierarten aus. Einzig das baumbestandene Grundstück weist eine biologische Vielfalt auf. Durch die notwendige Überplanung der Flächen zu Messezwecken soll durch geplante Bepflanzungen in diesem Bereich und den Schutz von 14 Einzelbäumen entlang der Heerserheider Straße sowie weiteren 8 Bäumen im westlichen Teil des Plangebietes der gegenwärtige Lebensraum für Tiere und Pflanzen zumindest teilweise erhalten werden.

Die geplanten Eingriffe in die Natur und Landschaft können im Plangebiet nicht ausgeglichen werden. Den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft zu erwarten sind, wird eine von der Gemeinde bereitgestellte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet.

2.3.4 Schutzgüter Boden und Wasser

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Messestandortes Bad Salzuflen ist die Festsetzung von Erweiterungsflächen auf den einzigen Freiflächen in diesem Gebiet notwendig. Gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von bisher unversiegelter Bodenfläche als Sondergebiet „Messe“ zu erwarten.
Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die vorgesehenen Festsetzungen lassen eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser nicht vermeiden.

2.3.5 Schutzgüter Klima / Luft

Im Plangebiet ist bereits ein Gewerbeklima mit einer allgemein sehr starken Veränderung der natürlichen Klimaverhältnisse durch den hohen Versiegelungsgrad im Umfeld ausgebildet.

Durch die vorhandenen gewerblichen Grundstücksnutzungen im Umfeld des Plangebietes und die unmittelbare Nähe der stark befahrenen B 239 und der Ostwestfalenstraße ist bereits heute eine Vorbelastung der Luft vorhanden.

Durch den Bau von Messehallen wird sich die Situation nicht weiter verschlimmern.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch die notwendige Festsetzung von Sondergebiet „Messe“ im Plangebiet und die Überplanung von Ackerflächen und einem baumbestandenen Grundstück soll der besonderen Bedeutung des Messestandortes für die Stadt Rechnung getragen werden. Das Landschaftsbild wird sich im Planbereich zu einem Standort von Gewerbe und Messenutzung wandeln.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kulturgüter im Plangebiet bekannt. Der Schutz der vorhandenen Erdgashochdruckleitungen ist durch entsprechende Festsetzungen im Planentwurf gewahrt.

2.3.8 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen.
Die Eingriffsermittlung erfolgt auf der Grundlage der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der Landesregierung NRW (Düsseldorf, 2001).

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist in der Begründung, Teil I unter Punkt 12, Umweltbelange abgearbeitet worden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient in erster Linie dem Ziel die einzig möglichen Erweiterungsflächen für den Messestandort Bad Salzuflen durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. Andere Planungsmöglichkeiten an anderen Standorten bestehen daher nicht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Zur Neuordnung des bestehenden Gewerbegebietes sind außer den Untersuchungen zu den Flächen mit Bodenbelastungen durch das zuständige Fachamt keine Gutachten oder andere technische Verfahren in Auftrag gegeben oder vorgenommen worden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf 2001).
Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation.
Das Büro Kortemeier und Brokmann, Herford, hat im Dez. 2004 eine „Eingriffsbewertung Kaninchenbusch“, u. a. mit einer Bestandsaufnahme des vorhandenen Baumbestandes, im Auftrag der Stadt Bad Salzuflen durchgeführt, die als Grundlage für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung diente.

Die übrigen umweltrelevanten Themen wurden auf Basis von Ortsbegehungen und Auswertungen des vorhandenen Datenmaterials bzw. nach Auswertung der im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen behandelt.
Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind nicht aufgetreten.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB werden die im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft seitens der Stadt Bad Salzuflen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überwacht (Monitoring). Besonders die als zu erhaltend festgesetzten Bäume entlang der Heerserheiderstraße sind gesunde Bäume und aufwertend für versiegelte Flächen und sind während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen (DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständigen Fachdienste der Stadt zu kontrollieren.

Besondere Maßnahmen zur nachträglichen Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen die über die bereits bestehenden Instrumente und rechtlichen Vorgaben hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

Das ca. 5,6 ha große Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Stadt Bad Salzuflen in den Ortsteilen Holzhausen und Schötmar zwischen der L 712n (Ostwestfalenstraße) und der Heerserheiderstraße, direkt westlich der B 239.

Im Sinne einer zukunftsorientierten Stadtplanung ist es Ziel der Stadt, die einzigen Freiflächen im Nahbereich des Messestandortes, südlich der Ostwestfalenstraße dauerhaft als Erweiterungsflächen zu sichern. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Lagegunst der Flächen im Bereich B 239 und L 712n zu sehen. Durch die Festsetzung von Sondergebietsflächen für die Messe über das gesamte Plangebiet soll die kurzfristige Möglichkeit zur Realisierung dringend benötigter Stellplatzflächen und die mittel- bis langfristige Option zur Errichtung neuer Messehallen geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient in erster Linie dem Ziel die einzig möglichen Erweiterungsflächen für den Messestandort Bad Salzuflen durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen daher nicht.

Die Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ist positiv zu sehen. Das mit Bäumen bestandene Grundstück sowie die Ackerflächen bleiben erhalten und wirken sich positiv besonders auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Grundwasser aus. Bei Durchführung der Planung wird dem Bereich durch Versiegelung viel Naturraum entzogen. Besonders der Verlust an alten Bäumen ist beträchtlich. Nur entlang der Heerserheiderstraße können auf einer Grünfläche 14 Einzelbäume sowie weiter westlich weitere 8 Bäume als zu erhalten geschützt werden. Die Entwicklungsprognose ist hier für die Umwelt negativ zu sehen.

Die durch den Bebauungsplan Nr. 0618 B ermöglichten bzw. verursachten Maßnahmen baulicher und sonstiger Art beeinträchtigen Potenziale der Schutzgüter in unterschiedlicher Intensität. Besonders die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Tiere und Pflanzen sowie Klima/Luft und Landschaftsbild werden durch die zu erwartenden Eingriffe mittelmäßig bis stark negativ beeinflusst.

Insgesamt sind negative Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Schutzgüter zu erwarten. Die geplanten Eingriffe in die Natur und Landschaft können im Plangebiet nicht ausgeglichen werden. Den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wird eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet.

Bad Salzuflen, den 07. April 2009